

**Beschluss des Kantonsrates
über das Fristerstreckungsgesuch des Regierungsrates
zur Motion KR-Nr. 35/1997 betreffend Schaffung eines
Bildungsgesetzes**
(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Juni 2000,

beschliesst:

I. Dem Fristerstreckungsgesuch für Antrag und Bericht zur Motion KR-Nr. 35/1997 betreffend Schaffung eines Bildungsgesetzes für das gesamte Bildungswesen im Kanton Zürich wird zugestimmt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Begründung

Angesichts der für ein Bildungsgesetz ausgelösten umfangreichen Gesetzgebungsarbeiten ist es nachvollziehbar, dass die Verabschiedung der Gesetzesvorlage zuhanden des Kantonsrates nicht innert der Motionsfrist möglich war. Die Entwürfe für ein Bildungsgesetz und ein neues Volksschulgesetz befinden sich gegenwärtig in Vernehmlassung. Es ist geplant, dass der Regierungsrat den Erlass des Bildungs- und Volksschulgesetzes im Frühjahr 2001 verabschieden wird. Die GPK beantragt daher dem Kantonsrat, die Frist antragsgemäss um ein halbes Jahr, das heisst bis 20. April 2001, zu erstrecken.

Zürich, 31. August 2000

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Die Präsidentin:

Annelies Schneider-Schatz

Die Sekretärin:

lic. iur. Madeleine Speerli